

# Protokoll 6/2021

---

über die Gemeinderatssitzung am 16.12.2021 im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes Anger

Beginn: 19:00 Uhr

## Anwesend waren:

Bgm. RR Huber Höfler	GR Patrick Almer	GR Erich Brandl
GV Gerald Haidenbauer	GK Arno Dornhofer	GR Thomas Friesenbichler
2. Vbgm Franz Grabner	1. Vbgm Hannes Grabner	GR Daniela Stelzer
GR Siegfried Haidenbauer	GR Christian Liebmann	GR Manuela Sommer
GR Gerhard Pailer	GR Robert Tiefengraber	GR Stefanie Kratzer
GR Christiane Piber	GR Katharina Schöpf-Bratl	GR Christoph Zisser
GR Hans-Peter Straßegger		

## Entschuldigt waren:

GR Manuela Kuterer, GR Ronald Derler und GR Arnold Mauerhofer

## Außerdem anwesend war:

Heidi Tödling und Sieglinde Monge

## Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Anträge
5. Verlesen und Beschlussfassung der Protokolle vom 18.11.2021
6. Beratung und Beschlussfassung über die Abfallabfuhrordnung der Marktgemeinde Anger ab 01.01.2022
7. Beratung und Beschlussfassung über die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Anger ab 01.01.2022
8. Beratung und Beschlussfassung über die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Anger ab 01.01.2022
9. Beratung und Beschlussfassung über die Elektroinstallationen für die Versorgung mit Notstrom in der Mittelschule Anger und im Gemeindeamt
10. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Beteiligung an der regionsweiten Mikro-ÖV Lösung „SAM – Sammeltaxi Oststeiermark“ für die Testphase bis 30. Juni 2022
11. Beratung und Beschlussfassung über die nachträgliche Änderung der Nutzungsdauer laut Eröffnungsbilanz für Vermögenskonten des Ansatzes 850 mit Nutzungsdauer 33 Jahre auf Nutzungsdauer 50 Jahre
12. Beratung und Beschlussfassung über den 14 Tage zur öffentlichen Einsicht aufgelegten Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2022
13. Beratung und Beschlussfassung über den MHP – Mittelfristiger Haushaltsplan bis zum Jahr 2026

14. Beratung und Beschlussfassung über die Entnahme der Rücklage im Jahr 2021 mit Zahlungsmittelreserve für Müll
15. Beratung und Beschlussfassung über die Entnahme der Rücklage im Jahr 2021 ohne Zahlungsmittelreserve für die Wasserversorgung
16. Beratung und Beschlussfassung über die Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung der Vermessungsurkunde GZ: 17215-12M von ADP Rinner Vermessung ZT GmbH vom 17.08.2021 gem. §§15 ff des LiegTeil
17. Beratung und Beschlussfassung über die Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung der Vermessungsurkunde GZ: 17215-014 von ADP Rinner Vermessung ZT GmbH vom 21.10.2021 gem. §§15 ff des LiegTeil
18. Beratung und Beschlussfassung über die Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung der Vermessungsurkunde GZ: 17341\_001 von ADP Rinner Vermessung ZT GmbH vom 28.10.2021 gem. §§15 ff des LiegTeil
19. Bericht des Obmann-Stellvertreters des Prüfungsausschusses
20. Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)
21. Allfälliges

#### Zu Punkt 1.) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Hubert Höfler eröffnet um 19:00 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt die Gemeinderäte sowie alle anderen Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er entschuldigt die Gemeinderäte Manuela Kuterer, Ronald Derler und Arnold Mauerhofer.

#### Zu Punkt 2.) **Fragestunde**

- a) Vizebürgermeister Franz Grabner fragt, warum das Projekt Umbau Schule Heilbrunn im VA nicht aufscheint? Bürgermeister Höfler sagt, dass dazu noch weitere Gespräche mit den Ennstalern notwendig sind. Es muss auch noch abgeklärt werden, wann und wie mit dem Umbau begonnen wird. Falls es noch 2022 passiert, müssen wir die Finanzierung unseres Anteils noch abklären und dann würde es einen Nachtragsvoranschlag geben.
- b) Vizebürgermeister Franz Grabner fragt weiters, ob die zugesagte Förderung pro Lichtpunkt für die LED Umstellung schon ausgezahlt worden ist. Dazu sagt der Bürgermeister, dass sie bereits beantragt wurde und dies in Arbeit ist.

#### Zu Punkt 3.) **Mitteilungen des Bürgermeisters**

- a) Der Bürgermeister berichtet, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h zwischen Heilbrunn und Brandlucken von den Anrainern beantragt wurde. Vom Sicherheitsreferat der BH Weiz wurde dies aus folgenden Gründen abgelehnt: Der gegenständliche Straßenabschnitt hat nicht den für eine 50km/h Beschränkung heranzuziehenden typischen Ortsbildcharakter mit Mischverkehr, wie auch z.B.: mit häufigen Fußgängerquerungen aufgrund von Verbauungen, Fußgänger, Kinder, Haustiere, Radfahrer auf der

Landesstraße, ortsgebietsspezifische Fahrmanöver, Geschäftszufahrten etc. Weiters sind Unfallhäufungspunkte bzw. besondere Gefährdungen nicht gegeben.

- b) Bezüglich des geplanten Projektes in der Bahnhofstraße 12 berichtet der Bürgermeister, dass die Firma Hydroconsult nun die neuen Berechnungen bezüglich Fresenbach fertig gestellt hat. Im Jänner wird zur Besprechung der Ergebnisse ein Termin mit DI Kampus und der Firma Hydroconsult vereinbart werden. Der Gemeindevorstand und der Bauausschuss werden dazu eingeladen.
- c) Der Impfbus kommt wieder in unsere Gemeinde: am Mittwoch, dem 29.12.2021 von 09:15 bis 13:15 Uhr in der Schulgasse zwischen Sparmarkt und Mittelschule.
- d) Die FPÖ hat eine Umbesetzung des Ersatzmitgliedes im Prüfungsausschuss beantragt. GR Christoph Zisser wird Matthias Pfeifer folgen. Dies wird in der nächsten Gemeinderatssitzung auf der Tagesordnung sein.

#### Zu Punkt 4.) **Anträge**

Es liegen keine Anträge vor.

#### Zu Punkt 5.) **Verlesen und Beschlussfassung der Protokolle vom 18.11.2021**

Die Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 18. November 2021 werden einstimmig genehmigt und sodann gefertigt.

#### Zu Punkt 6.) **Beratung und Beschlussfassung über die Abfallabfuhrordnung der Marktgemeinde Anger ab 01.01.2022**

Der Bürgermeister übergibt für diesen Tagesordnungspunkt das Wort an GR Thomas Friesenbichler, dem Obfrau-Stellvertreter des Wirtschaftsausschusses. Herr Friesenbichler gibt das Wort weiter an Frau GR Christiane Piber, die bei den Berechnungen der neuen Gebühren federführend war. Frau Piber berichtet, dass auf Grund der fehlenden Kostendeckung eine Erhöhung der Gebühren notwendig geworden ist. Der Wirtschaftsausschuss hat sich nach den Berechnungen von GR Christiane Piber, GK Arno Dornhofer und Sandro Feichtinger mit den Zahlen befasst und so präsentiert sie dem Gemeinderat die neu berechneten Gebühren und erklärt, dass auf Grund der Umstellung VRV 2015 die Abschreibungen zum Tragen gekommen sind. Vizebürgermeister Hannes Grabner sagt zum Thema Gebührenerhöhung, dass auch auf Einsparungen geachtet werden muss. Auch soll die Bevölkerung wieder vermehrt auf das Trennsystem hingewiesen werden. Auf Grund der Erläuterungen von Frau Piber stellt Bürgermeister Hubert Höfler den Antrag auf Beschluss nachstehender Abfallabfuhrordnung ab 01.01.2022 und **der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Abfallabfuhrordnung ab 01.01.2022:**

#### **Marktgemeinde ANGER**

##### **Abfall Abfuhrordnung (in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2021)**

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2021 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Anger erlassen:

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit.

Dazu zählen insbesondere

- \* nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung,
- \* Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung
- \* sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft
- \* für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern
- \* sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.

(2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Anger anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Anger eine Abfallabfuhr eingerichtet.

(3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.

(4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Anger im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eines hierzu berechtigten privaten Entsorgers.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Abfälle sind bewegliche Sachen,

- a. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
- b. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

## **§ 3 Abfuhrbereich**

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Anger.

#### **§ 4 Anschlusspflicht**

(1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

(2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

(3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

(4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Weiz kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheid Erlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Anger von Amts wegen ein Bescheid Verfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

#### **§ 5 Sammlung und Abfuhr**

(1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

(2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in entsprechende Behälter (Biotonnen, Biosäcke) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter und Abfallsammelsäcke im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken gesammelt.

(4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) - im Laufe des Jahres sind diese Abfälle vom jeweiligen Besitzer/in an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum Anger – Stegerweg 12, 8184 Anger abzugeben.

(5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Marktgemeinde Anger festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum Anger – Stegerweg 12, 8184 Anger abzugeben.

**§ 6 Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)**

(1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.

(2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 770 oder 1100 Litern oder in Abfallsammelsäcken mit 60 Litern der Marktgemeinde Anger.

(3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 60 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

(4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Anger diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

(5) Für Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern (Abfallsammelbehälter 80, 120 und 240 l braun). Die Sammlung der biogenen Abfälle hat ausschließlich mit Bio Bags 10 oder 40/60 Liter (verrottbare Maisstärkesäcke) zu erfolgen und der verschlossene Sack ist im Abfallsammelbehälter zu deponieren, welcher von der Gemeinde zu den vorgegebenen Abfuhrzeiten entleert wird.

(6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglichen Stellen aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten.

Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.

(7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.

(8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind. Alle Säcke müssen mit der Bezeichnung der Katastralgemeinde und Hausnummer versehen werden.

(9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

(10) Sollten sich nach Bescheid Erlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Anger von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

## § 7 Sammelstellen

- (1) Die Sammlung des getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalles (Altpapier) erfolgt in Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 Litern.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf für Altpapier 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (3) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z. B. Textilien – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Marktgemeinde Anger Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (4) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (5) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (6) Für die Marktgemeinde Anger werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:
  1. Textilien: ASZ, Stegerweg 12, 8184 Anger
  2. Biomüll (Strauchschnitt): Sammelplatz Anger Grundstück Nr.: 387/6, KG Anger

## § 8 Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im vor hinein in Form eines Terminkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle vier Wochen durchgeführt. Die Sammelbehälter müssen am festgelegten Abfuhrtermin um 05:00 Uhr bereitgestellt sein. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 8 Wochen reduziert werden.
- (4) Die Abfuhr des getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalles (Altpapier) wird alle 8 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 16 Wochen reduziert werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten April bis Oktober zweiwöchentlich und in den Monaten November bis März alle vier Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz in den Monaten April bis Oktober auf vier Wochen und in den Monaten November bis März auf acht Wochen reduziert werden.
- (6) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sowie die sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll) erfolgen im Altstoffsammelzentrum Anger, Stegerweg 12, 8184 Anger. Die Termine werden den Gemeindebürgern im Müllentsorgungskalender der Gemeinde zur Kenntnis gebracht.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

## **§ 9 Straßenkehrrecht**

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

## **§ 10 Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Weiz vom 31.1.2007 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

(1) Für die getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle, (Altstoffe):

Fa. Müllex- Umwelt-Säuberung GmbH, Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen an der Raab

a. Fa. Öpula Rohstoff-Recycling GmbH, Lobaustraße 81, 2301 Groß- Enzersdorf

b. Fa. Gaugl Metallhandel GmbH, Gewerbepark 1, 8224 Tiefenbach bei Kaindorf

c. Fa. Münzer Bioindustrie GmbH, Untergroßau 207, 8261 Sinabelkirchen

(2) Für die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (kompostierbar):

Fa. FCC Austria Abfall Service AG, Obertiefenbach 116, 8224 Kaindorf

(3) Für die sperrigen Siedlungsabfälle, (Sperrmüll):

Fa. Müllex- Umwelt-Säuberung GmbH, Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen an der Raab

(4) Für die Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen, (Straßenkehrrecht):

Fa. Müllex- Umwelt-Säuberung GmbH, Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen an der Raab

(5) Für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll):

Fa. Müllex- Umwelt-Säuberung GmbH, Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen an der Raab

## **§ 11 Eigentumsübergang**

(1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Weiz über.

(2) Abfall, der einer (den) genehmigten Behandlungsanlage(n) zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.

(3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.

(4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

## **§ 12 Duldungsverpflichtungen**

(1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Weiz ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

(2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13 Grundzüge der Gebührengestaltung



(1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Marktgemeinde Anger an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.

(3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

#### **§ 14 Gebühren und Kostenersätze**

(1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.

(2) Die Grundgebühr und die variable Gebühr werden gemäß § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 und dann jährlich per 01.01. eines jeden Jahres nach dem Verbraucherpreisindex 2015 wertgesichert. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt für Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraumes.

(3) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet.

#### **§ 15 Grundgebühr**

(1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet. Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

Bis 1-Person	1	EGW
2-Personen	1,5	EGW
3-Personen	2	EGW
4-Personen	2,5	EGW
5-Personen	3	EGW
6-Personen	3,5	EGW
ab 7 Personen	4	EGW

#### **Die Grundgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 41,81.**

(2) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

(3) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 2 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.

(4) Die Grundgebühr für Betriebe und sonstige Einrichtungen beträgt:

**Gewerbebetriebe** € 74,68

**Vereine** € 74,68

<b>Schulen und Kindergärten</b>	<b>€ 74,68</b>
<b>Freiwillige Feuerwehren</b>	<b>€ 74,68</b>
<b>Ärzte</b>	<b>€ 74,68</b>
<b>Polizei</b>	<b>€ 74,68</b>
<b>Kirchen und Friedhofsverwaltungen</b>	<b>€ 74,68</b>

Von der Grundgebühr für Gewerbebetriebe sind jene 1-Personen-Unternehmen befreit, die ihren Unternehmensstandort ident mit ihrem Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet haben.

#### **§ 16 Variable Gebühr**

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

(2) für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Größe		vierwöchige Abholung	zweiwöchige
<b>Kunststoffgefäß</b>	<b>120 l</b>	<b>€ 89,60</b>	<b>€ 179,21</b>
<b>Kunststoffgefäß</b>	<b>240 l</b>	<b>€ 179,21</b>	<b>€ 358,41</b>
<b>Kunststoffgefäß</b>	<b>770 l</b>	<b>€ 597,36</b>	<b>€ 1.194,71</b>
<b>Abfallcontainer</b>	<b>1100 l</b>	<b>€ 851,23</b>	<b>€ 1.702,47</b>
<b>Abfallsammelsack</b>	<b>60 l</b>	<b>€ 3,74</b>	

(3) für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle):

Größe		pro Abholung
<b>Kunststoffgefäß</b>	<b>80 l</b>	<b>€ 9,51</b>
<b>Kunststoffgefäß</b>	<b>120 l</b>	<b>€ 9,51</b>
<b>Kunststoffgefäß</b>	<b>240 l</b>	<b>€ 17,82</b>
<b>Abfallsammelsack BioBag 10 l</b>		<b>€ 4,50 pro Rolle</b>
<b>Abfallsammelsack BioBag 40/60 l</b>		<b>€ 6,50 pro Rolle</b>
<b>Einlegesack für Abfallsammelbehälter 80 l</b>		<b>€ 6,50 pro Rolle</b>

(4) Bei Erhöhung oder Reduzierung des bereitgestellten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, wobei die Änderung im nächsten Quartal wirksam wird.

(5) Die Gebührenschuld nach Behältervolumen entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Abfallsammelbehälter bereitgestellt wird bzw. endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Anschlussverpflichtung nicht mehr gegeben ist.

#### **§ 17 Kostenersätze für zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde Anger zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

#### **§ 18 Umsatzsteuer**

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Beträgen bereits hinzugerechnet.

#### **§ 19 Vorschreibung und Stichtag**

(1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden in vier Teilbeträgen vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, der 1. April, der 1. Juli und der 1. Oktober.

(2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

## **§ 20 Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

## **§ 21 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Anger tritt mit 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallabfuhrordnungen der Marktgemeinde Anger vom 07.12.2017 außer Kraft.

## **Zu Punkt 7.) Beratung und Beschlussfassung über Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Anger ab 01.01.2022**

Zu diesem Punkt berichtet Frau GR Christiane Piber, dass auch beim Kanal keine Kostendeckung mehr gegeben ist und wir deshalb die Gebühren ab 01.01.2022 anheben müssen. Auch hier soll die Bevölkerung auf die Missstände hingewiesen werden: es werden immer wieder Fettklumpen oder Feuchttücher in den Pumpen gefunden, die dann nicht mehr funktionieren. So entstehen dann hohe Reparaturkosten. Auf Grund der Erläuterungen von Frau Piber stellt Bürgermeister Hubert Höfler den Antrag auf Beschluss nachstehender Kanalabgabenordnung ab 01.01.2022 und **der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Kanalabgabenordnung ab 01.01.2022:**

### **Marktgemeinde Anger**

#### **KANALABGABENORDNUNG**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Anger hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2021 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 149/2016 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Abgabeberechtigung**

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Anger werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

#### **§2 Kanalisationsbeitrag**

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

#### **§3 Höhe des Einheitssatzes**

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, **somit für Schmutzwasserkanäle € 12,89.**
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 16.964.335,81 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 5.346.451,32 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 11.617.884,49 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 67.595 m zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

#### **§4 Kanalbenützungsgebühr**

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr wird mit dem Mischschlüssel aus Grundgebühr und einer variablen Gebühr verrechnet.

(3) Als Grundlage der Berechnung der Grundgebühr dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind.

#### **Die Gebühr pro Nutzungseinheit und Jahr beträgt € 69,21.**

(4) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 idF. BGBl. I Nr. 1/2013 zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung, Wohnung / Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen, Pseudobaulichkeit.

(5) Die Grundlage zur Berechnung der variablen Gebühr ist die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW entsprechen:

Bis 1-Person	1	EGW
2-Personen	2	EGW
3-Personen	3	EGW
4-Personen	4	EGW
5-Personen	5	EGW
6-Personen	6	EGW
7-Personen usw.	7	EGW

#### **Die Gebühr pro EGW und Jahr beträgt € 138,43.**

(6) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der EinwohnerInnen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

(7) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind, wird zusätzlich zur Grundgebühr eine Person zur Verrechnung gebracht.

(8) Die Zurechnung der Personenanzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

1. Beschäftigte/r in Betrieb, Anstalt oder sonstiger Einrichtung, 3 Vollbeschäftigte = 1 EGW
2. Gaststätte, 5 Sitzplätze = 1 EGW
3. Beherbergungsbetrieb, 365 Nächtigungen = 1 EGW
4. Versammlungsstätte, Saal, 30 Sitzplätze = 1 EGW
5. Kindergarten, Schule, 10 Kinder = 1 EGW
6. Verein mit Vereinsheim, 30 aktive Mitglieder = 1 EGW

#### **Die Benützungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 138,43.**

(9) Bei Betrieben, welche mit dem Abwasserverband auf Grund ihres hohen und besonderen Schmutzwasseraufkommens einen Indirekteinleitervertrag abgeschlossen haben, erfolgt die Verrechnung über den Wasserverbrauch im Betrieb. **Der Verrechnungssatz pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch ist € 4,15.**

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Indirekteinleitervertrag, wo über die mit Wasserzähler erfasste Wassermenge auch ein Haushalt bzw. in der Landwirtschaft Vieh mitversorgt wird, wird die Wassermenge für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr für den Betrieb um den Verbrauch im Haushalt und jenem der Viehhaltung verringert. Dies erfolgt je Person im Haushalt mit minus 40 m<sup>3</sup> pro Jahr. Für eine Großvieheinheit (Rind, Pferd), werden 70 l pro Tag, für eine Kleinvieheinheit (Schwein, Schaf), 10 l pro Tag berechnet.

Damit ein Abzug für den Tierverbrauch geltend gemacht werden kann, muss nachhaltig zumindest eine GVE gehalten werden. Der Kanalbenützer ist von sich aus dazu angehalten, die jeweilige Anzahl von gehaltenen Tieren jährlich mit einer Liste, (EU-Tierliste) bis 30.11. der Gemeinde zu melden.

(10) Änderungen der Berechnungsgrundlagen für die Kanalbenützungsgebühr werden zu vier Stichtagen im Jahr (d.s. 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10.) berücksichtigt.

(11) Die Grundgebühr und die variable Gebühr werden gemäß § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung jährlich per 01.01. eines jeden Jahres nach dem Verbraucherpreisindex 2015 wertgesichert. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt für Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraumes.

#### **§5 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

#### **§6 Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits hinzugerechnet.

#### **§7 Veränderungsanzeige**

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Anger vom 07.12.2017 außer Kraft.

#### **Zu Punkt 8.) Beratung und Beschlussfassung über die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Anger ab 01.01.2022**

Zum Thema der Wassergebühren erläutert Frau GR Christiane Piber, dass auch hier der Gebührenhaushalt kostendeckend sein muss. Da das Leitungsnetz zudem in allen Ortsteilen sehr veraltet ist und man mit Rohrbrüchen

jederzeit rechnen muss, sollten wir auch Rücklagen bilden. Bürgermeister Hubert Höfler stellt den Antrag auf Beschluss nachstehender Wasserleitungsordnung ab 01.01.2022. **Daher beschließt der Gemeinderat einstimmig nachfolgende Wasserleitungsordnung 01.01.2022:**

### **WASSERLEITUNGSORDNUNG der Marktgemeinde Anger**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Anger hat in der Sitzung vom 16. Dezember 2021 für seine bestehende öffentliche Wasserleitung nachstehende Wasserleitungsordnung beschlossen.

Auf Grund des § 9 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 wird verordnet:

#### **§ 1 Anschlusspflicht**

- (a) Gemäß § 1 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 wird die Anschlusspflicht festgelegt.
- (b) Das Maß der kürzesten Verbindung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung gemäß § 1 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 wird mit 150 Metern festgelegt.
- (c) Über Wasserleitungsanschlüsse von Gebäuden, die außerhalb des Verpflichtungsbereiches liegen, werden zwischen den Eigentümern derselben und der Marktgemeinde Anger gesonderte Vereinbarungen getroffen.
- (d) Die Verpflichtung zum Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz entfällt, wenn der Anschluss aus technischen Gründen entweder gar nicht oder nur mit verhältnismäßig hohen Kosten möglich ist.

#### **§ 2 Anmeldung der Befreiungsansprüche**

Befreiungsansprüche sind innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der nachweislichen Verständigung über die Entstehung der Anschlusspflicht beim Marktgemeindeamt anzumelden.

Über die Befreiung entscheidet der Gemeinderat.

#### **§ 3 Einschränkung des Wasserbezuges**

- (a) Die Marktgemeinde Anger stellt das Wasser zu ihren vom Gemeinderat festgelegten Preisen zur Verfügung. Die Marktgemeinde Anger hat dafür zu sorgen, dass dem Abnehmer, solange der Versorgungsvertrag läuft, dauernd die Möglichkeit gewährt wird, Wasser im Umfang seiner Anmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit, soweit nicht zwingende Umstände eine zeitliche Beschränkung notwendig machen, aus dem Versorgungsnetz zu entnehmen.
- (b) Ist die verfügbare Wassermenge vorübergehend nicht ausreichend, kann der Gemeinderat den Wasserverbrauch auf bestimmte Verbrauchszwecke oder für bestimmte Wassermengen beschränken.
- (c) Sollte die Marktgemeinde Anger durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen, an den Bezug oder Zuleitung des Wassers ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der Marktgemeinde zur Versorgung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.
- (d) Die Marktgemeinde Anger darf ferner die Wasserversorgung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen.
- (e) Für Feuerlöschzwecke kann die Marktgemeinde Anger über den gesamten Wasservorrat verfügen und Hausleitungen ganz oder teilweise absperren.
- (f) Der Wasserverbrauch kann beschränkt oder verboten werden u.a. für: Reinigung von Kraftfahrzeugen, Füllen von Schwimmbecken, Straßen- und Gehsteigreinigung, Bewässerung von Gärten, Parkanlagen u.dgl.
- (g) Nachlässe und Schadenersatz werden wegen beschränkter Lieferung in keinem Fall gewährt.
- (h) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Abnehmers zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Marktgemeinde Anger gestattet.

#### **§ 4 Vertragsabschluss und Verpflichtung des Abnehmers**

- (a) Der Antrag auf Wasserversorgung hat auf einem von der Marktgemeinde Anger aufgelegten Vordruck (Wasserbezugsanmeldung) zu erfolgen.
- (b) Durch die Annahme des Antrages kommt der Vertrag zustande, der nach dem Willen der Parteien bis zu seiner rechtmäßigen Beendigung ein dauerndes Rechtsverhältnis schafft. Jeder Abnehmer unterwirft sich durch den Bezug von Wasser aus dem Versorgungsnetz der Marktgemeinde Anger, der Wasserleitungsordnung.
- (c) Der Abnehmer ist verpflichtet, falls er zugleich Grundstückseigentümer ist, die Zu- und Fortleitung des Wassers über seine Grundstücke zu gewähren und deren Durchführung nach Kräften zu erleichtern.
- (d) Ist der Antragsteller nicht zugleich Grundstücksbesitzer, so ist die schriftliche Zustimmung des betroffenen Grundstückseigentümers zur Grundinanspruchnahme mit dem Wasserbezugsantrag beizubringen.

#### **§ 5 Anschlussleitungen und Hausleitungen**

- (a) Die Hauszuleitung stellt die Marktgemeinde Anger gegen Einhebung der im § 8 Abs. 1 lit. (c) genannten Anschlussgebühr her. Die Hauszuleitung wird von der Abzweigung von der Hauptleitung bis zum Wasserzähler geführt.
- (b) Die Hauszuleitung bleibt im Eigentum und der Erhaltungspflicht des Anschlusswerbers. Als Hauszuleitung ist die Rohrleitung ab dem Hausabsperrentil oder ab der Grundstücksgrenze bis in das Haus zu sehen.
- (c) Nach dem Wasserzähler ist wenn nötig ein den ÖNORMEN entsprechendes Druckreduzierventil auf Kosten des Anschlusswerbers einzubauen und zu erhalten.
- (d) Sämtliche vom Anschlusswerber durchgeführten Wasserleitungsinstallationen (Hausleitung, Hausinstallation, etc.) müssen den jeweils geltenden Fachvorschriften bzw. den relevanten ÖNORMEN entsprechen.
- (e) Die Herstellung oder Abänderung eines Hausanschlusses ist der Marktgemeinde Anger mindestens zwei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Gleichzeitig ist der Zeitpunkt des beabsichtigten Wasserbezuges bekannt zu geben.
- (f) Diese Anzeigen gelten von der Marktgemeinde Anger als zur Kenntnis genommen, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen die Arbeiten zur Herstellung oder Abänderung des Hausanschlusses untersagt oder Vorschriften hierfür erlassen werden.
- (g) Die Eigentümer der Gebäude sind verpflichtet, die Hausleitungen und deren Zubehör in gutem Zustand zu erhalten und jeden entstandenen Mangel unverzüglich beheben zu lassen. Bei größeren Schäden ist sofort die Marktgemeinde Anger zu verständigen. Jede Wasserverschwendung ist unstatthaft.
- (h) Die Herstellung der Anschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze führt die Marktgemeinde Anger selbst durch und es ist ihr freigestellt, die Art und Weise der Durchführung zu bestimmen. Unmittelbar nach dem Hauptrohrstrang ist eine Absperrvorrichtung vorzunehmen, die nur von Organen der Marktgemeinde Anger betätigt werden dürfen.
- (i) Bei Wasseranschlüssen in Gärten ist vor der Wasserentnahmestelle (nicht auf der Wasserentnahmestelle) vom Anschlusswerber ein fix montierter und geeichter Wasserzähler einzubauen.

#### **§ 6 Ermittlung des Wasserzinses**

Der Wasserzins ist durch geeichte Wasserzähler zu ermitteln.

#### **§ 7 Wasserzähler**

- (a) Die Wasserabgabe (Hydranten ausgenommen) erfolgt über Wasserzähler. Die Lieferung, Überprüfung und Erhaltung der Wasserzähler obliegt der Marktgemeinde Anger.
- (b) Den Ein- und Ausbau der Wasserzähler nimmt die Marktgemeinde Anger vor.

- (c) Der Wasserzähler ist von Grund- und Tagwasser, Schmutz, Frost und sonstigen Beschädigungen jeglicher Art geschützt zu halten. Sollte der Wasserzähler durch Grund- und Tagwasser, Schmutz, Frost oder auf eine andere Weise beschädigt werden, so ist der Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft verpflichtet, dies unverzüglich der Marktgemeinde Anger zu melden. Die Kosten für die Reparatur bzw. den Austausch des Wasserzählers sind vom Eigentümer des Gebäudes zu tragen.
- (d) Die Marktgemeinde stellt für jeden Hausanschluss nur einen Wasserzähler bei. Dieser Wasserzähler verbleibt im Eigentum der Marktgemeinde Anger. Für jeden weiteren in der Leitung eingebauten Wasserzähler werden die Beschaffungs-, Erhaltungs- und Eichkosten dem Besteller zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (e) Der Wasserzähler muss stets zugänglich sein.
- (f) Die Marktgemeinde Anger hat jeden Wasserzähler zu plombieren. Der Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft oder der Bestandnehmer ist verpflichtet, jede wahrgenommene Beschädigung der Plomben der Marktgemeinde Anger bekanntzugeben.
- (g) Dem Beauftragten der Marktgemeinde Anger ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, des Wasserzählers oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Hausanschlusses erforderlich ist.
- (h) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so ist die Marktgemeinde Anger bis zu deren Beseitigung nicht zur Versorgung der Anlage verpflichtet.
- (i) Die Anlage des Abnehmers ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Abnehmer ausgeschlossen sind.

#### **§ 8 Gebühren und Beiträge**

- (1) Es werden folgende Gebühren und Beiträge eingehoben:
- (a) Die **Wasserverbrauchsgebühr** nach dem durch den Wasserzähler festgestellten tatsächlichen Verbrauch ( $m^3$ ) beträgt **€ 1,47 pro  $m^3$  verbrauchter Wassermenge**.
- (b) **Die Grundgebühr beträgt € 92,68 pro Anschluss pro Jahr.** Die Grundgebühr für zusätzliche **Gartenwasserleitungen beträgt € 30,89 pro Anschluss pro Jahr.** Dieser geringere Betrag daher, weil es sich um einen Zweitanschluss zum bestehenden Anschluss handelt.
- (c) Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung ist eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung zu erheben (Anschlussgebühr).
- (2) Die Wasserverbrauchsgebühr und die Grundgebühr werden gemäß § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung jährlich per 01.01. eines jeden Jahres nach dem Verbraucherpreisindex 2015 wertgesichert. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt für Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraumes.
- (3) Die in dieser Wasserleitungsordnung angeführten Gebühren werden in vier Teilbeträgen vorgeschrieben. Akontozahlungen jeweils im ersten, zweiten und dritten Quartal und die Endabrechnung im vierten Quartal.

#### **§ 9 Beendigung der Versorgung**

- (1) Das Versorgungsverhältnis und damit die Haftung für die Bezahlung der Wassergebühren laufen ununterbrochen bis zur vollständigen Trennung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung. Die vollständige Trennung der Anschlussleitung vom Hauptrohrstrang erfolgt erst nach Zustimmung durch die Marktgemeinde Anger über Antrag und auf Kosten des Anschlussnehmers.
- (2) Ein Wasserabnehmer, der zu den allgemeinen Tarifbestimmungen versorgt wird, der zufolge eines Umzuges vom Wasser keinen Gebrauch mehr machen kann, ist berechtigt den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf den



Kalendermonat zu kündigen. Wird der Wasserverbrauch ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so bleibt der Abnehmer für die Bezahlung der Grundgebühr und für den von der Messeinrichtung angezeigten Wasserverbrauch und der Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Marktgemeinde Anger haftbar.

(3) Ein Wechsel in der Person des Wasserabnehmers ist der Marktgemeinde Anger unverzüglich mitzuteilen. Wird eine rechtzeitige Mitteilung verabsäumt, so gilt der Vertrag als nicht rechtzeitig gekündigt. Die Marktgemeinde Anger ist nicht verpflichtet, ein bestehendes Vertragsverhältnis auf einen Dritten zu übertragen.

(4) Die Marktgemeinde Anger ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Abnehmer den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Bedingungen“ zuwiderhandelt. Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere:

(a) Zutrittsverweigerung gegenüber einem Beauftragten der Marktgemeinde Anger zu den Messeinrichtungen.

(b) Unbefugte Veränderung an den bestehenden Einrichtungen bzw. Beschädigungen an den der Marktgemeinde Anger gehörenden Einrichtungen.

(c) Unbefugter Wasserverbrauch vor der Zähleinrichtung.

(d) Störende Einwirkungen der Anlage des Abnehmers auf die Versorgungsanlage bzw. Anlagen anderer Abnehmer.

(e) Nichtzahlung fälliger Rechnungen trotz mehrmaliger Mahnung.

#### **§ 10 Umsatzsteuer**

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Beträgen bereits hinzugerechnet.

#### **§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Anger vom 07.12.2017 außer Kraft.

#### **Zu Punkt 9.) Beratung und Beschluss über die Elektroinstallationen für die Versorgung mit Notstrom in der Mittelschule Anger und im Gemeindeamt**

Um bei einem Black Out eine Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, müssen für das Gemeindeamt und die Mittelschule die technischen Voraussetzungen geschaffen werden. Vizebürgermeister Franz Grabner meint, dass die Kosten laut den Angeboten relativ hoch seien. Nach kurzer Diskussion wird festgesetzt, dass noch mindestens zwei Vergleichsangebot eingeholt werden sollen und im Vorfeld auch konkret abgeklärt wird, was dazu notwendig ist. Bürgermeister Hubert Höfler stellt den Antrag, dass die Elektroinstallationen für die Versorgung mit Notstrom in der Mittelschule und im Gemeindeamt nach Bedarfsermittlung und Einholung von weiteren Angeboten durchgeführt werden soll.

**Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu.**

#### **Zu Punkt 10.) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Beteiligung an der regionsweiten Mikro-ÖV Lösung „SAM – Sammeltaxi Oststeiermark“ für die Testphase bis 30. Juni 2022**

Bürgermeister Höfler berichtet, dass die Testphase vom Sammeltaxi Oststeiermark auf Grund von Corona bis zum 30.06.2022 verlängert werden soll. Es sagt, dass die Nachbargemeinden Floing und Puch die Testphase schon beschlossen hätten, allerdings werden diese Gemeinden wahrscheinlich danach aussteigen. Der Gemeinderat diskutiert über die Umweltfreundlichkeit dieses Sammeltaxis und auch über die relativ hohen Kosten, die für die

Gemeinde entstehen. Bürgermeister Höfler stellt den Antrag auf Beschluss der weiteren Beteiligung an der Mikro-ÖV Lösung für die Testphase bis 31.06.2022.

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Anger beschließt mit 12 zu 6 Stimmen (GR Stefanie Kratzer, GR Hans-Peter Straßegger, GR Patrick Almer, GR Gerhard Pailer, GR Christoph Zisser und GR Erich Brandl), dass für die weitere Beteiligung an der regionsweiten Mikro-ÖV Lösung „SAM – Sammeltaxi Oststeiermark“ die erforderlichen Finanzmittel in der kalkulierten Höhe von Euro 13.646,49 für die Testphase bis 30. Juni 2022 zur Verfügung gestellt werden.**

**Zu Punkt 11.) Beratung und Beschlussfassung über die nachträgliche Änderung der Nutzungsdauer laut Eröffnungsbilanz für Vermögenskonten des Ansatzes 850 mit Nutzungsdauer 33 Jahre auf Nutzungsdauer 50 Jahre**

Der Ausschuss für Umwelt- und Wirtschaft, allen voran aber GR Christiane Piber, hat in den letzten Wochen hart daran gearbeitet die Tarife für die Gebührenhaushalte zu kalkulieren um in naher Zukunft kostendeckend zu bilanzieren.

Aus diesen Berechnungen geht hervor, dass es sehr hilfreich wäre die Nutzungsdauer des Vermögens des Ansatzes 850 von 33 Jahre auf 50 Jahre zu ändern. Möglich ist dies laut § 38 Abs. 8 der lautet wie folgt:

*„Gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab dem Jahr nach der Erstellung der Eröffnungsbilanz für Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz vorgesehen. Im Rahmen dieser Frist können Korrekturen von Fehlern und Änderungen, welche zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bereits vorhanden waren, über das Konto 990 „Berichtigungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz“ berichtigt werden. Die Korrektur von Fehlern sowie die Änderung von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz nach Ablauf der fünf Jahre sind nicht mehr zulässig. Die Änderung der Eröffnungsbilanz ist in der Anlage 1d VRV 2015 nachzuweisen.“*

Für die genaue Durchführung wird noch auf die Antwort der Gemeindeaufsicht gewartet.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die nachträgliche Änderung der Nutzungsdauer laut Eröffnungsbilanz für Vermögenskonten des Ansatzes 850 mit Nutzungsdauer 33 Jahre auf Nutzungsdauer 50 Jahre zu ändern.**

**Zu Punkt 12.) Beratung und Beschlussfassung über den 14 Tage zur öffentlichen Einsicht aufgelegten Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2022**

Der Bürgermeister bittet für die Interpretation des Voranschlagsentwurfes für das Haushaltsjahr 2022 GK Arno Dornhofer und Fr. Heidi Tödling um ihre Ausführungen. GK Arno Dornhofer dankt Fr. Heidi Tödling für die Vorbereitung des Voranschlagsentwurfes für das Haushaltsjahr 2022, welcher echt viel Arbeitsaufwand darstellte, wie er diesmal oft selbst miterleben durfte. Heidi erinnert eingangs nochmal kurz: Die VRV 2015 setzt sich aus einem integrierten 3-Komponenten-Haushalt zusammen:

Finanzierungshaushalt:	verpflichtender Bestandteil des Voranschlages beginnt jedes Jahr mit 0 Einzahlungen und Auszahlungen in einem Finanzjahr (Geld fließt)
Ergebnishaushalt:	verpflichtender Bestandteil des Voranschlages beginnt jedes Jahr mit 0

Erträge und Aufwendungen, beinhaltet z.B. zusätzliche „nicht geldwerte“  
Konten wie Afa, Rückstellungen

Vermögenshaushalt: ausschließlich Teil des Rechnungsabschlusses

Anschließend zeigt Heidi anhand einer Präsentation die Zahlen und Werte des Finanzierungsvoranschlagsentwurfes für das Haushaltsjahr 2022 lt. VRV 2015 und erläutert dazu wesentliche Änderungen der Ausgaben und Einnahmen gegenüber dem Vorjahr wie z.B. die Sozialhilfeumlage beträgt € 1,118.900,00 (VJ 1,026.800,00), die Ertragsanteile betragen für 2022 € 3,502.700,00 (VJ 2,922.100,00), die Landesumlage erhöht sich von € 272.200,00 auf € 330.500,00. Der Finanzierungsvoranschlag beinhaltet auch € 55.000,-- für den Ankauf eines Böschungsmähers; € 27.300,-- für Mikro ÖV; € 40.000,-- für Heilbrunnhaus; € 405.000,00 für G 31; € 250.000,00 für MS Anger; € 400.000,-- für Gemeindestraßen; sowie € 200.000,00 für Bauhof.

Die Summen (SU) und Salden (SA) des **Ergebnisvoranschlags** ergeben für das Haushaltsjahr 2022 folgendes Bild:

Angaben in Euro (Voranschlag)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA (t)	VA (t-1)	RA (t-2)
SU	21	<b>Summe Erträge</b>	<b>8,820.700,00</b>	<b>7,581.600,00</b>	<b>8,660.496,18</b>
SU	22	<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>9,418.000,00</b>	<b>9,162.800,00</b>	<b>9,162.760,74</b>
SA 0	SA0	<b>(0) Nettoergebnis (21 - 22)</b>	<b>-597.300,00</b>	<b>-1,581.200,00</b>	<b>-502.264,56</b>
SU	23	<b>Summe Haushaltsrücklagen</b>	<b>46.100,00</b>	<b>67.200,00</b>	<b>502.264,56</b>
SA 00	SA00	<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU23)</b>	<b>-551.200,00</b>	<b>-1,514.000,00</b>	<b>0,00</b>

Das Nettoergebnis, in welchem die Abschreibung von € 1,540.500,00 und die Rückstellungen für Jubiläumsgewinnungen von € 22.900,-- und Abfertigungen von € 75.800,-- berücksichtigt sind, weist vor Zuweisung und Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen einen Abgang von € 597.300,-- aus.

Die Summen (SU) und Salden (SA) des **Finanzierungsvoranschlags** ergeben für das Haushaltsjahr 2022 folgendes Bild:

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA (t)	VA (t-1)	RA (t-2)
SU	31	<b>Summe Einzahlungen operative Gebarung</b>	<b>8,707.100,00</b>	<b>7,567.800,00</b>	<b>8,573.670,87</b>
SU	32	<b>Summe Auszahlungen operative Gebarung</b>	<b>7,230.200,00</b>	<b>6,935.000,00</b>	<b>7,295.311,32</b>
SA 1	SA 1	<b>Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)</b>	<b>1,476.900,00</b>	<b>632.800,00</b>	<b>1,278.359,55</b>
SU	33	<b>Summe Einzahlungen investive Gebarung</b>	<b>12.000,00</b>	<b>23.000,00</b>	<b>89.130,16</b>
SU	34	<b>Summe Auszahlungen investive Gebarung</b>	<b>1,497.000,00</b>	<b>899.700,00</b>	<b>451.276,15</b>
SA 2	SA 2	<b>Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)</b>	<b>-1,485.000,00</b>	<b>-876.700,00</b>	<b>-362.145,99</b>
SA 3	SA 3	<b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)</b>	<b>-8.100,00</b>	<b>-243.900,00</b>	<b>916.213,56</b>

SU	35	<b>Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>270.000,00</b>
SU	36	<b>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>842.900,00</b>	<b>836.400,00</b>	<b>845.304,62</b>
SA4	SA4	<b>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)</b>	<b>-842.900,00</b>	<b>-836.400,00</b>	<b>-575.304,62</b>
SA5	SA5	<b>Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)</b>	<b>-851.000,00</b>	<b>-1.080.300,00</b>	<b>340.908,94</b>

Für das Haushaltsjahr 2022 plant die Marktgemeinde Anger Investitionsvorhaben in der Höhe von rd. EUR 1,3 Mio. Diese Anschaffungs- oder Herstellungskosten sollen im Wesentlichen durch Eigenmittel, Förderungen sowie Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finanziert werden.

Die Summen und Salden des Nachweises der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (in der Folge kurz: Nachweis der Investitionstätigkeit) ergibt folgendes Bild:

Zum Zeitpunkt der VA Erstellung konnte aber die Finanzierung nicht zur Gänze erfolgen, da die Zusage der BZ Mittel seitens des Landes noch ausständig waren und daher noch offen ist, ob Darlehen und wenn ja, in welcher Höhe notwendig sein werden. Auch die Umsetzung der Vorhaben wird nach Möglichkeit der Finanzierung erfolgen.

Darstellung Nachweis der Investitionstätigkeit	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Bedarfszuweisungen	sonstige Kapitaltransfers
I. Investive	1,353.500,00	113.700,00	0,00
II. sonstige Investive			
<b>Summe</b>	<b>1,353.500,00</b>	<b>113.700,00</b>	<b>0,00</b>
nicht investive Gebarung	15.000,00	15.000,00	0,00
	<b>1.368.500,00</b>	<b>128.700,00</b>	<b>0,00</b>

Die Gemeindeabgaben werden, unter Berücksichtigung der Erhöhung für Müll, Kanal und Wasser, wie unter TOP 6,7 und 8 beschlossen, wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A und B	500 v. H	
Kommunalsteuer	3 % der Messbeträge	
Hundeabgabe	€ 60,00	jährlich je Hund
Müllabfuhrgebühr	€ 41,81	jährlich pro EGW brutto
	und € 14,93	jährlich pro Person brutto
Kanalbenutzungsgebühr	€ 69,21	jährlich pro Nutzungseinheit brutto
	und € 138,43	jährlich pro Person brutto
Wassergebühr	€ 1,47	pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch brutto
	€ 92,68	Grundgebühr pro Hausanschluss brutto
	€ 30,89	Grundgebühr pro Gartenanschluss brutto

Die vom Gemeinderat zu beschließende maximale Höhe der voraussichtlich für das Haushaltsjahr 2022 notwendigen Kassenstärker (§ 82 Abs. 2 GemO) beträgt € 1,470.100,00 und errechnet sich wie folgt:

Ein Sechstel der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlagges Gesamthaushalt“. Diese Summe ist unter dem MVAG-Code 21 mit € 8,820.700,00 dargestellt.

Fr. Heidi Tödling bedankt sich für die Aufmerksamkeit und übergibt das Wort wieder an Bürgermeister Hubert Höfler. Dieser bedankt sich beim Kassier Arno Dornhofer und bei Frau Heidi Tödling für diese so umfangreiche und gute Vorbereitung und stellt den Antrag vorliegenden Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2022 mit dem Stellenplan zu beschließen. **Der Gemeinderat beschließt einstimmig vorliegenden Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2022 mit Stellenplan.**

Zu Punkt 13.) **Beratung und Beschlussfassung über den MHP – Mittelfristiger Haushaltsplan bis zum Jahr 2026**

Der Bürgermeister bittet auch zu diesem TOP Fr. Heidi Tödling den Mittelfristigen Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 bis 2026 zu präsentieren. Fr. Tödling erläutert anhand einer Präsentation den MHP 2023 bis 2026, wobei prozentmäßige Erhöhungen der Gehälter und bereits bekannte Ausgaben und Einnahmen bzw. wegfallende Ausgaben, wie z.B. auslaufende Darlehenstilgungen berücksichtigt wurden.

Bürgermeister Höfler stellt den Antrag auf Beschlussfassung des MHP für die Jahre 2023 bis 2026.

**Auf Grund der Erläuterungen beschließt der Gemeinderat einstimmig den Mittelfristigen Haushaltsplan für die Jahre 2023 bis 2026.**

Zu Punkt 14.) **Beratung und Beschlussfassung über die Entnahme der Rücklage im Jahr 2021 mit Zahlungsmittelreserve für Müll**

Da im Jahr 2021 im Gebührenhaushalt Müll unerwartet hohe Kosten entstanden sind, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Realisierung der Rücklage für Müll.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Rücklage für Müll im Jahr 2021 zu realisieren.**

Zu Punkt 15.) **Beratung und Beschlussfassung über die Entnahme der Rücklage im Jahr 2021 ohne Zahlungsmittelreserve für die Wasserversorgung**

Da im Jahr 2021 im Gebührenhaushalt Wasser unerwartet Kosten für die Dienstbarkeitsverträge für die Zetzquelle (aktivierungsfähige Rechte) entstanden sind, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Entnahme der Rücklage ohne Zahlungsmittelreserve für Wasser.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Rücklage für Wasser im Jahr 2021 zu entnehmen.**

Zu Punkt 16.) **Beratung und Beschlussfassung über die Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung der Vermessungsurkunde GZ: 17215-12M von ADP Rinner Vermessung ZT GmbH vom 17.08.2021 gem. §§15 ff des LiegTeil**

Der Bürgermeister sagt, dass die Brandstraße auf Wunsch der Anrainer nach dem Naturbestand vermessen worden ist. Daher wird die Gemeinde einige nicht mehr benötigte Wegteile abtreten und wir bekommen aber auch neue Teile für das öffentliche Gut zurück. Daher beantragt Bürgermeister Höfler die Rückführung des Trennstückes Nr. 9 des Grundstückes Nr. 2292 und die Trennstücke Nr. 10 und 11 des Grundstückes Nr. 2293 als nicht mehr benötigter Wegteil ins Privateigentum zu den Grundstücken Nr. 488, 366/1 und 365/1, KG Baierdorf und gleichzeitig die Übernahme der Trennstücke Nr. 1, 2, 3, 5, 7, 12 und 14 der Grundstücke Nr. 380/2, 380/1, .89/3,

.85, 487, 479 und 480 ins öffentliche Gut zu den Grundstücken Nr. 2350/1, 2292 und 2290, KG Baierdorf wie in der Vermessungsurkunde GZ: 17215-12 M von ADP Rinner Vermessung ZT GmbH vom 17.08.2021 in Kombination mit den Plangarnituren GZ 17215-012 (T1, T2, T3) KG Baierdorf vom 04.10.2021 dargestellt.

**Der Gemeinderat stimmt diesem Antrag einstimmig zu.**

Zu Punkt 17.) **Beratung und Beschlussfassung über die Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung der Vermessungsurkunde GZ: 17215-014 von ADP Rinner Vermessung ZT GmbH vom 21.10.2021 gem. §§15 ff des LiegTeil**

Der Bürgermeister sagt, dass auch ein Teil der Hartbauerstraße auf Wunsch der Anrainer nach dem Naturbestand vermessen worden ist. Daher wird die Gemeinde einige nicht mehr benötigte Wegteile abtreten und wir bekommen aber auch neue Teile für das öffentliche Gut zurück. Daher beantragt Bürgermeister Höfler die Rückführung der Trennstücke Nr. 1, 2, 3, 5, 6 und 11 des Grundstückes Nr. 2310/1 als nicht mehr benötigter Wegteil ins Privateigentum zu den Grundstücken Nr. 2103/1, 2105/1, 2105/3, 2103/3 und 2082, KG Baierdorf und gleichzeitig die Übernahme der Trennstücke Nr. 4, 7, 9, 10, 12 und 14 der Grundstücke Nr. 2105/3, 2082, 2096/2, 2093 und .124/1 ins öffentliche Gut zu Grundstück Nr. 2310/1, KG Baierdorf wie in der Vermessungsurkunde GZ: 17215-014 von ADP Rinner Vermessung ZT GmbH vom 21.10.2021 dargestellt.

**Der Gemeinderat stimmt diesem Antrag einstimmig zu.**

Zu Punkt 18.) **Beratung und Beschlussfassung über die Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung der Vermessungsurkunde GZ: 17341\_001 von ADP Rinner Vermessung ZT GmbH vom 28.10.2021 gem. §§15 ff des LiegTeil**

Der Bürgermeister sagt, dass hier die zweite Zufahrt zur Bebauung Tierarztpraxis von Manfred Derler in öffentliches Gut abgetreten wird. Daher beantragt Bürgermeister Höfler die Übernahme des Grundstückes Nr. 2235/1, KG Baierdorf in öffentliches Gut wie in der Vermessungsurkunde GZ: 17341\_001 von ADP Rinner Vermessung ZT GmbH vom 28.10.2021 dargestellt.

**Der Gemeinderat stimmt diesem Antrag einstimmig zu.**

Zu Punkt 19.) **Bericht des Obmann-Stellvertreters des Prüfungsausschusses**

Da der Obmann des Prüfungsausschusses sowohl bei der Prüfungssitzung als auch bei der Gemeinderatssitzung entschuldigt war, berichtet Obmann Stellvertreter GR Robert Tiefengraber, dass man sich von einer einwandfreien Kassenführung überzeugen konnte und nur zu einzelnen Rechnungen einige Fragen aufgetaucht sind:

**RE/823 Nistelberger Andreas – Hecken schneiden beim Tennisplatz OF. Pauschale? Keine Stunden und Lieferschein.** Diese Rechnung wird dem Verein weiterverrechnet, dadurch wurde die Pauschale akzeptiert.

**RE/971, 970, 969 Sportplatzprofi – Abgleich mit Förderungen. Warum wird Rasenpflege von uns bezahlt?**

Gemeinde ist zuständig für die Infrastruktur, für die Häuser und die Plätze. Bisher wurde das immer so gemacht. Vizebürgermeister Franz Grabner sagt dazu, dass die Firma Sportplatzprofi auch jedes Jahr auf jedem Platz eine Bodenanalyse durchführt und nach dieser die Angebote erstellt werden.

**RE/1374, 1375 Erdbau Berger – Warum die Re. Nr. 9073 nicht im Leistungsumfang der Re. Nr. 9072 enthalten ist:** die zweite Rechnung betrifft die Grabung der Wasserleitung, die nicht im Angebot enthalten war. Beahlt wurde das von uns als Förderung für die Wassergenossenschaft Oberfeistritz.

**RE/1740 Kalcher Peter, wurde bereits vor Jahren im Prüfungsausschuss beschlossen, dass das nicht bezahlt wird, da mit HAKO gemäht wird:** Platzpflege nur am Schulplatz – Ränder mähen, wilden Wein schneiden etc.

**RE/1911, 1910, 1909, 1721, Berger Michael, auf Lieferschein steht nur Pauschale, lange Zeiträume, Preis € xxx, Bautagebuch nachanfordern. In Zukunft idealerweise gleich dazu geben.** – Wir brauchen die Rechnungen aufgeteilt auf verschiedene Baustellen für die KIG Förderung. Die Rechnung 1721 betrifft Material, das für die Kanalanschlüsse Handler, Storr und Dunstbauer benötigt wurde und über die Firma Berger angekauft wurde. Der Prüfungsausschuss möchte gerne, dass in Zukunft die Lieferscheine von dem Mitarbeiter unterschrieben werden, der für die Baustelle zuständig ist. Auch soll eine Preisliste für die Baggerstunde etc. angefordert werden.

**RE/1890 MARKO – Anschlussarbeiten für Sieglinde Monge:** durch die Errichtung des Nebengebäudes und der Asphaltierung bis zum Gebäude (lebender Zaun und Bankett sind weggefallen) wurden die Kosten des Asphalts auf Gemeindegrund der Gemeinde verrechnet. Das wird bei jedem Gemeindegänger so gemacht.

Obmann Stellvertreter Robert Tiefengraber gibt noch zu bedenken, dass der Obmann bei den Prüfungsausschusssitzungen seit April nicht mehr anwesend war. Auch hat er bei allen Sitzungen des Gemeinderates im Jahr 2021 gefehlt.

#### Zu Punkt 20.) **Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)**

#### Zu Punkt 21.) **Allfälliges**

- a) Vizebürgermeister Hannes Grabner lädt die Gemeinderäte nach der Sitzung zu einer Jause und Getränken anlässlich seines 50igsten Geburtstages ein.
- b) Als Termin für die erste Sitzung im Jahr 2022 wird der 17.02.2022 fixiert.
- c) GR Stefanie Kratzer fragt, warum ein Fotograf aus Graz im Kindergarten die Fotos gemacht hat. Man sollte hier doch in der Region bleiben.
- d) GR Robert Tiefengraber fragt, wer für die Buswartehäuschen entlang der B72 zuständig ist und dort den Winterdienst erledigen muss? Frau Monge sagt dazu, dass für die Wartehäuschen und die Gehsteige entlang der B72 die Gemeinde zuständig ist.
- e) Vizebürgermeister Franz Grabner berichtet, dass Kreimer Edzi Interesse an den Räumlichkeiten im Sozialzentrum hätte.
- f) Weiters bedankt sich Franz Grabner im Namen von Otmar Pregartner für die Errichtung eines Parkplatzes entlang der Straße beim Haidenfeld.
- g) GR Christiane Piber gibt zu bedenken, dass wir früh genug Personal für das Schwimmbad suchen.

Ende der Sitzung: 22:10 Uhr

GR Manuela Sommer

GR Katharina Schöpf-Bratl

GR Arnold Mauerhofer

Bgm. RR Hubert Höfler